



Anfragen zum Plenum zur Plenarsitzung am 23.11.2022 – Auszug aus Drucksache 18/25364 –

Frage Nummer 21 mit der dazu eingegangenen Antwort der Staatsregierung

Abgeordneter **Gerd Mannes** (AfD)

Aus Anlass der Durchsuchungsmaßnahme der Arbeitsräume der AfD-Fraktion im Landtag am 10.11.2022 aufgrund eines längst vom Videokanal der AfD-Fraktion gelöschten Videos des Abgeordneten Prof. Dr. Ingo Hahn vom 10.01.2021 frage ich die Staatsregierung, ob sie einen weiteren Beispielfall benennen kann, wonach die Fraktionsräume einer parlamentarischen Oppositionspartei nicht aufgrund Verdachts auf Hoch- oder Landesverrat, sondern aufgrund eines angeblichen, nahezu zwei Jahre zurückliegenden Privatklagedelikts, das zudem noch dazu sofort wieder rückgängig gemacht wurde, behördlich durchsucht und deren Unterlagen beschlagnahmt und untersucht wurden, ist die Staatsregierung bereit einzuräumen, dass die Ermittlungen der Staatsanwaltschaft (StA) München I ausweislich der Begründung des Durchsuchungsbeschlusses vom 01.08.2022 von vornherein gemäß § 152 der Strafprozessordnung (StPO) von einer Verdachtslage in Richtung des namentlich genannten Prof. Dr. Ingo Hahn ausgehen, sodass das Verfahren gemäß § 8 der Aktenordnung (AktO) regulär als AR-Vorgang registriert und gemäß Art. 28 der Bayerischen Verfassung (BV) und der Nrn. 192, 192a Abs. 2 Buchst. d der Richtlinien für das Strafverfahren und das Bußgeldverfahren dem Immunitätsausschuss des Landtages zur Genehmigung von beabsichtigten Ermittlungen zur Aufklärung der näheren Umstände und weiterer Beteiligter hätte vorgelegt werden müssen, und ist sie bereit einzuräumen, dass in der soeben beschriebenen Vorgehensweise – nämlich das Verfahren trotz eines bekannten Verdächtigen entgegen § 152 StPO und § 47 Abs. 1 der AktO anstatt eines VR-Vorgangs als „UJs-Verfahren“ zu führen – die Absicht lag, missbräuchlich und manipulativ die verfassungsrechtlichen (Art. 16a und 28 BV) Schutzvorschriften für Abgeordnete und Opposition auszuhebeln, um mit einem bisher nur von totalitären Staaten bekannten Großaufmarsch von Polizei und Justiz die Opposition auszuforschen und zugleich die Mitglieder und Wähler der AfD als demokratisch-politischen Gegner einzuschüchtern?

Antwort des Staatsministeriums der Justiz

Weder in der Strafverfolgungsstatistik noch in den Geschäftsstatistiken bei den Staatsanwaltschaften sind explizite, valide Rechercheparameter vorhanden, die eine automatisierte statistische Auswertung im Hinblick auf Beispielfälle im Sinne der Fragestellung ermöglichen würden.

Gleiches gilt für die Polizeiliche Kriminalstatistik (PKS) und den Kriminalpolizeilichen Meldedienst in Fällen Politisch Motivierter Kriminalität (KPMD-PMK).

Für eine Beantwortung müsste insofern eine umfangreiche manuelle (Einzel-)Auswertung von Akten und Datenbeständen bei sämtlichen Staatsanwaltschaften und bei den Präsidien der Landespolizei und dem Landeskriminalamt erfolgen. Dies würde zu einem erheblichen zeitlichen und personellen Aufwand führen. Auch unter Berücksichtigung der Bedeutung des sich aus Art. 13 Abs. 2, 16a Abs. 1 und 2 S. 1 Bayerische Verfassung (BV) ergebenden parlamentarischen Fragerechts der Abgeordneten des Bayerischen Landtags kann eine derartige Auswertung von Einzelakten u. ä. nicht erfolgen.

Gemäß Berichterstattung der Staatsanwaltschaft München I bestanden bei Eintragung des Verfahrens aufgrund der durch den Direktor des Landtags gegen unbekannt erstatteten Strafanzeige aus Sicht der Staatsanwaltschaft München I keine Anhaltspunkte, die einen Anfangsverdacht gegen eine bestimmte Person begründet hätten. Derartige Anhaltspunkte haben auch die bis zum maßgeblichen Zeitpunkt der Durchsuchung durchgeführten Ermittlungen nicht ergeben. Das Ermittlungsverfahren wurde daher gegen Unbekannt geführt. Eine Eintragung des Ermittlungsverfahrens nach § 47 Abs. 3 Satz 3 AktO i. V. m. § 47 Abs. 1 Aktenordnung (AktO) ins Js-Register kam entsprechend nicht in Betracht.

Die Durchsuchung wurde durch die Präsidentin des Landtags gemäß Art. 29 Abs. 2 BV genehmigt.